



Statuten Kulturkreis Gossau

vom 28. Januar 2010

Art. 1 Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen Kulturkreis Gossau besteht in Gossau auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein führt für seine Mitglieder und die Öffentlichkeit kulturelle Anlässe durch und fördert solche Bestrebungen in Gossau und Umgebung.

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Person, Firma und Organisation offen.

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Arbeitsausschuss
- d) Kontrollstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich wenigstens einmal zusammen. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes
2. Auf Antrag der Kontrollstelle: Genehmigung der Jahresrechnung
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
4. Genehmigung des Budgets
5. Wahl des Vereinspräsidiums, Wahl des Vorstandes, Wahl des Präsidiums des Arbeitsausschusses und Wahl der Kontrollstelle
6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes, des Arbeitsausschusses oder von Mitgliedern
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschluss über Statutenänderungen
9. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens

Art. 6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in und einem oder mehreren Mitgliedern des Arbeitsausschusses. Er besorgt die Vereinsgeschäfte soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Arbeitsausschuss vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins gegen aussen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung, auf eigenen Wunsch oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder
- c) Protokoll und Archivierung (Aktuar/-in)
- d) Führung einer Vereinsbuchhaltung (Kassier/-in)

Art. 8 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss erstellt ein Jahresprogramm und organisiert die kulturellen Anlässe. Er sorgt auch für eine effiziente Werbung für den Verein und seine Aktivitäten. Er organisiert sich selbst.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus ein bis zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 10 Wahlen

Die Wahlen von Vorstand, Kontrollstelle und des/r Präsidenten/-in des Arbeitsausschusses erfolgt jeweils für 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des Mitgliederbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 12 Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. September 1991 genehmigt. Revisionen erfolgten am 20. Januar 2005 und 28. Januar 2010

Der Präsident: Ewgeni Obreschkow

Die Aktuarin: Elisabeth Isler